

Allgemeine Bedingungen für die Ausgabe von Tankkarten und/oder Transpondern sowie den Bezug von Kraftstoffen an Tankstellen der Daubner GmbH

1. Der/die Transponder/Tankkarte(n) bleibt/bleiben in jedem Fall Eigentum des Vertragsausstellers oder dessen Rechtsnachfolgers. Er/sie ist/sind auf Verlangen dem Vertragsaussteller sofort zurückzugeben.
2. Ein **Verlust** des/der Transponder(s)/Tankkarte(n) muss dem Vertragsaussteller **sofort mitgeteilt** werden.
3. Für den/die bei Abschluss der Vereinbarung ausgehändigte(n) Transponder/Tankkarte(n) wird je Stück eine Gebühr von **5,00 Euro** erhoben. Dieser Betrag wird bei Auflösung der Vereinbarung und Rückgabe des/der **einwandfreien** Transponder(s)/Tankkarte(n) in voller Höhe zurückerstattet. Bei verlorenen, beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Transpondern/Tankkarten wird die erhobene Gebühr von 5,00 Euro je Stück einbehalten.
4. Der Transponder-/Karteninhaber verpflichtet sich, den/die Transponder/Tankkarte(n) mit aller Sorgfalt aufzubewahren. Für Schäden aus Verlust, unsachgemäßer Handhabung oder missbräuchlicher Verwendung dieses/dieser Transponder(s)/Karte(n) trägt der rechtmäßige Inhaber des/der Transponder(s)/Tankkarte(n) die volle Verantwortung. Der Transponder-/Karteninhaber erkennt vorbehaltlos die unter seiner Kundennummer registrierten Bezüge und die daraus entstehenden Belastungen an.
5. Der Transponder-/Karteninhaber sorgt dafür, dass beim Tankvorgang keine Beschädigungen an der Tankanlage vorkommen und dass insbesondere das Verschütten von Kraftstoff vermieden wird. Für die Handhabung der Tanksysteme gelten die Bedienungsvorschriften und die mündlichen Unterweisungen.
Für Schäden, welche an der Tankanlage oder an den dazugehörenden Apparaten durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Transponder-/Karteninhabers oder seines Beauftragten entstehen, haftet derselbe in vollem Umfang.
6. Der Transponder-/Karteninhaber hat Kenntnis davon, dass das **RAUCHEN** auf dem Tankstellengelände grundsätzlich **verboten** ist. Bei festgestellten Störungen an der Tankanlage, wird der Transponder-/Karteninhaber den Vertragsaussteller unverzüglich informieren.
7. Maßgebend für die Abrechnung sind die jeweiligen Tagespreise. Die Abrechnung erfolgt zurzeit **zweimal im Verlauf eines Kalendermonats**. Änderungen werden jeweils mitgeteilt. Die Beträge sind sofort zur Zahlung fällig und werden per Banklastschrift eingezogen. Für den Fall, dass dem Vertragsaussteller der Betrag auf dem Bankkonto des Transponder-/Karteninhabers nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, ist der Vertragsaussteller berechtigt, ohne weitere Mitteilung den/die Transponder/Tankkarte(n) zu sperren und/oder einzuziehen oder ggf. zurückzufordern.
8. Der Transponder-/Karteninhaber wird den Vertragsaussteller unverzüglich vom Wechsel der Wohn- oder Geschäftsadresse sowie der Bankverbindungen oder etwaigen Veränderungen benachrichtigen!
9. Sowohl der Vertragsaussteller und seine Rechtsnachfolger als auch der Transponder-/Karteninhaber sind berechtigt, die getroffene Vereinbarung ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen.
10. Die zwischen Transponder-/Karteninhaber und Vertragsaussteller getroffene Vereinbarung beruht auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens. Meinungsverschiedenheiten werden in gütlichem Einvernehmen geklärt. Für Fälle, in denen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, wird in jedem Fall als Gerichtsstand Tirschenreuth vereinbart.
11. Ihre Daten sind uns wichtig. Gemeinsam mit unserem Datenschutzbeauftragten sorgen wir für den Schutz und die zweckgebundene Nutzung Ihrer Daten. Wir verarbeiten Ihre Daten auf Grundlage des Art. 6 DSGVO (1 a-Einwilligung, 1 b-zur Vertragserfüllung, 1 c-rechtliche Verpflichtung). Gerne händigen wir Ihnen unsere Datenschutzerklärung aus. Bei konkreten Fragen zu unserer Datenschutzerklärung wenden Sie sich gerne an folgende E-Mail-Adresse: datenschutz@daubner-neusorg.de.
12. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Der Begriff „Transponder-/Karteninhaber“ bezieht sich auf die Person oder das Unternehmen, in dessen Namen ein Konto geführt wird, und schließt Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige Personen mit ein, die im Namen des Transponder-/Karteninhabers oder mit dessen Genehmigung agieren.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.